

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthallen der Gemeinde Kernen im Remstal

E 1 f

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen vorwiegend der sportlichen Betätigung, unter anderem jedoch auch dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Kernen i.R. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.
2. Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien können die Hallen in der Regel nicht benutzt werden.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Hallen

1. Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Hauptamt der Gemeinde Kernen i.R. einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Hauptamt schriftlich mitzuteilen.
2. Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom Hauptamt der Gemeinde Kernen i.R. im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das Hauptamt. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.
3. Anträge auf Überlassung der Hallen sind möglichst frühzeitig beim Hauptamt der Gemeinde Kernen i.R. zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
4. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen eine mündliche, Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
5. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzlich Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
6. Werden die Hallen aus besonderem Anlass oder für gemeindliche Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde Kernen i.R. zu überlassen.

§ 3

Benutzung

1. Beim Benutzen der Hallen durch Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als Letzte die Hallen zu verlassen.
2. Die aufsichtsführende Person hat dafür zu sorgen, dass in den Hallen und in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird. Beim Duschen sollte auf sparsamen Verbrauch geachtet werden. Nach dem Ende des Übungsbetriebs hat die aufsichtsführende Person darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht wird und sämtliche Außeneingangstüren geschlossen werden.
3. Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
4. Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren.
5. Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
6. Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Kernen i.R. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
7. Bauliche Veränderungen an und in den Hallen, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
3. Die Hausmeister haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Die Hausmeister sind insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nach-

kommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

4. Die Innenräume der Hallen dürfen bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turn- oder Sportschuhen, die mit einer hellen Sohle ausgestattet sind, betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit schwarzen Sohlen, Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

5. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. Für die Genehmigung von Ausnahmen ist das Hauptamt zuständig.

6. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke in den Hallenböden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

7. Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden.

8. Werden die Hallen vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so sind diese ordentlich und verschlossen zu verlassen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist das Hauptamt der Gemeinde Kernen i.R. schriftlich zu benachrichtigen.

9. Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Hallen eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht in die Hallenräume mitzubringen.

10. Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 5

Verhalten in den Hallen

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

2. Nicht gestattet ist insbesondere

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
- d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
- e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Musikinstrumente usw., es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.
- f) das Mitbringen und Benutzen von Lärminstrumenten aller Art (Trompeten, Fanfaren, Druckluftsignalen etc.)

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde Kernen i.R. haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von einge-

brachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und in den Außenbereichen der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

2. Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben.

3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats, werden die Fundsachen bei der Fundstelle des Bürgermeisteramts Kernen i.R. abgeliefert. Das Bürgermeisteramt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigungen

1. Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

2. Alle Beschädigungen an den Gebäuden, an den Einrichtungen und Geräten, sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden.

3. Für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in den Hallen haftet der Verursacher; daneben haften bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen die Hallen überlassen wurde.

4. Wird die Gemeinde Kernen i.R. wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Halle überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Kernen i.R. von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

5. Die Gemeinde Kernen i.R. ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

6. Die Gemeinde Kernen i.R. kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Kernen i.R. die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Gemeinde Kernen i.R. in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Besondere Bestimmungen

1. Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss vom Hauptamt in Zusammenarbeit mit den Hausmeistern genehmigt werden.

2. Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Die Hallen müssen um 22.00 Uhr, bei Veranstaltungen 1 ½ Stunden nach Ende des Sportbetriebs geräumt sein. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufen lassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor

ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen für die Sporthallen der Gemeinde Kernen i.R. treten damit außer Kraft.